

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Marth
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Peter Dreiling
Bergstraße 4
37318 Marth

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 04.04.2022 zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 03/2022)

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu
vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellung-
nahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 5.

Darüber hinaus übersende ich Ihnen als Anlage 6 beratende Hinweise
zum Planentwurf.

Im Auftrag

Weiß

6 Anlagen

BAUAUFSICHTSAMT Bauleitplanung

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Weiß

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351
Telefax: 03606 650-9085

bauaufsichtsamt@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2022-635000031

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

**Heilbad Heiligenstadt,
09. Mai 2022**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Postanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugang
verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 03/2022)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Von dem Planbereich sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG und auch keine Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ nach § 32 BNatSchG von der Planung betroffen. Weiterführend berührt die Planung auch keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder die ergänzenden besonders geschützten Biotope des § 15 ThürNatG.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei der Umsetzung der Planung nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde nicht einschlägig.

Insofern steht der Planung seitens der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich nichts entgegen.

Die Planung bereitet Eingriffe nach § 14 BNatSchG vor. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Eingriffsregelung im Rahmen einer Planaufstellung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat im Aufstellungsverfahren der Satzung abschließend zu erfolgen (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Die grünordnerischen Festsetzungen sind positiv zu werten und gewährleisten eine landschaftsbildgerechte Eingrünung sowie eine Heckenbildung.

Dem Bebauungsplanentwurf wird die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 03/2022)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Die wesentlichen wasserrechtlichen Punkte wurden in den Planunterlagen berücksichtigt. Insbesondere wurde auf die Lage im Wasserschutzgebiet eingegangen. Die Untere Wasserbehörde unterstützt die Entwicklungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung im Zusammenhang mit der Ausweisung der Gewerbeflächen, jedoch wird auf die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 53 vom 13.04.2021 verwiesen.: **Den weiteren Planungstätigkeiten der Gemeinde Marth in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Leinetal-Rusteberg wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Anschluss der Bewohner an die öffentliche Wasserversorgung hergestellt wird. Bis zur dann erforderlichen Anpassung des Wasserschutzgebietes, widersprechen alle Bauflächen in der Schutzzone II dem geltenden Wasserrecht (vgl. Stellungnahme des TLUBN zum FNP vom 15.01.2021)**

Der Standort des Bebauungsgebietes befindet sich in einem Wasserschutzgebiet Schutzzone II (engere Schutzzone) und in einem Wasserschutzgebiet Schutzzone III (weitere Schutzzone). Das Plangebiet befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Gewässer II. Ordnung werden durch die Planung nicht berührt.
Das Plangebiet ist momentan nicht öffentlich erschlossen.

Die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist durch den zuständigen Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ zu gewährleisten. Anschlusspunkte und Leitungsführungen sind in die Planung einzuarbeiten.

Die Anbindung des Plangebietes an die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung ist in der Burgwälder Straße vorgesehen. Die Erschließung erfolgt durch einen Erschließungsträger. Der notwendige Erschließungsvertrag ist zwischen Trinkwasserzweckverband, Gemeinde und dem Erschließungsträger vor Baubeginn abzuschließen.

Eine zentrale Abwasserentsorgung ist **momentan** in der Gemeinde Marth nicht vorhanden. Die abwasserseitige Erschließung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Das anfallende häusliche Abwasser ist in einer ausreichend bemessenen, vollbiologischen, DIN- gerechten Kleinkläranlagen (DIN EN 12566) zu behandeln und soll anschließend in die Vorflut Steingraben eingeleitet werden. Die notwendige Einleiterlaubnis ist durch den Abwasserzweckverband zu beantragen. Entsprechende Unterlagen und Gutachten müssen der UWB vorliegen. Die Genehmigungsfähigkeit ist durch die UWB geprüft, jedoch ist die Einleitung des gereinigten Abwassers erst nach dem Regenrückhaltebecken vorzunehmen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch einen Erschließungsträger. Nach Abschluss der Arbeiten sind Regelungen zur Nutzung und Eigentumslage der Anlagen zwischen Erschließungsträger und Zweckverband zu treffen, dies betrifft auch die KKA. Die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt beim Zweckverband.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser kann, bei Einhaltung der Bestimmungen der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -) vom 3. April 2002 auf dem Grundstück versickert werden. Die Versickerung über Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ist eine Versickerung nicht möglich, so ist das unverschmutzte Niederschlagswasser gedrosselt (5l/sha) in die Vorflut einzuleiten. Diese Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Zur Rückhaltung von eventuell anfallendem Außengebietswassers sind geeignete Rückhaltvorkehrungen vorzusehen.

Die Untere Wasserbehörde kann dem Planentwurf grundsätzlich zustimmen.

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 03/2022)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

Diese Stellungnahme ergeht unter dem Vorbehalt der dauerhaften und rechtsverbindlichen Nutzungsaufgabe der im Geltungsbereich befindlichen Tierhaltungsanlage (Rinderhaltung) und deren zugehöriger Nebeneinrichtungen.

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Mit vorliegendem Bebauungsplan soll der Standort einer ehemaligen „LPG“ östlich der Ortslage von Marth einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt und als Gewerbegebiet entwickelt werden. Der Geltungsbereich befindet sich u.a. im Einwirkungsbereich der südlich unmittelbar angrenzenden Legehennenanlage der Hühnerhof Marth GmbH sowie der Bundesstraße B80 (Autobahnzubringer zur BAB 38). Im Einwirkungsbereich des Bebauungsplangebietes selbst befinden sich die Ortslage von Marth, ein Verwaltungsgebäude der Agrargesellschaft Arenshausen mbH sowie das Klinikgelände der SiT GmbH am Rusteberg.

Aufgrund der möglichen auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen sowie der potentiell von dort ausgehenden Emissionen wurden zur Geräuschbeurteilung die Schallimmissionsprognose LG 117/2020-A vom 15.02.2022, incl. Nachtrag des Ing.-Büro Frank & Schellenberger und zur Beurteilung der Geruchsmissionssituation die Prognose des Ing.-Büro Dr. Aust & Partner Nr. 001/2021-4 vom 28.01.2021 in Auftrag gegeben und zur Prüfung vorgelegt. (Die entsprechenden Gutachten liegen der UIB vor. Sie sind aber nicht Bestandteil des zur Trägerbeteiligung vorgelegten Abwägungsmaterials.) Im Ergebnis der vorgelegten Unterlagen wurde bzgl. der akustischen Auswirkungen des Plangebietes eine Gliederung des Geltungsbereiches vorgenommen

und bzgl. der geruchsseitigen Einwirkungen Nutzungsbeschränkungen für Teilgebiete festgesetzt.

Aus der Sicht der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld sind die getroffenen Festsetzungen auch in der nunmehr geänderten Planfassung grundsätzlich geeignet den durch die Planung entstehenden (und in Teilen bereits im Bestand vorhandenen) immissionsschutzrechtlichen Konflikt mit planungsrechtlichen Mitteln zu lösen.

Somit steht der Immissionsschutz bei rechtlich klarer Nutzungsaufgabe der innerhalb des Plangebietes befindlichen Tierhaltungsanlage (siehe Vorbehalt) dem Bebauungsplan nicht entgegen.

Rechtsgrundlagen:

- § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, RLS 19 „Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen“, Sechster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Lärm sowie Erster Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – TA Luft
- § 1, § 5, § 9 Abs. 1 Nrn. 23 und 24 BauGB
- § 1 und 15 BauNVO
- DIN 4109 „Schallschutz im Städtebau“ (neben anderen per ministeriellem Erlass in Thüringen als Technische Baubestimmung eingeführt)
- Artikel 14 Grundgesetz (GG) – Eigentum

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 03/2022)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bauaufsicht - Städtebau

1. Keine Einwände
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Durch den o.g. Bebauungsplan soll der Standort des ehemaligen LPG-Geländes der Gemeinde Marth überplant werden. Die Entwicklung des Gebiets als Gewerbegebiet ist aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Die Stellungnahme des TLVwA vom 04.05.2022 ist zu beachten, insbesondere sollte dem Hinweis gefolgt werden, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß zu wiederholen ist.

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 03/2022)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/Altlasten

1. Keine Einwände

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlagen
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme
 - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können
 - Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Belange des Bodenschutzes wurden in der Planung berücksichtigt.

In den Besorgnisbereichen Containerstellplatz und Waschplatz sind durch den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt Maßnahmen zur Abwehr der von ihren Grundstücken drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (§ 4 Abs. 2 BBodSchG) und ein ordnungsgemäßer Zustand im Sinne des vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes herzustellen.

Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf des B-Planes Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth (Stand 03/2022)

Beratende Hinweise zum Planentwurf

1. Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ThürBKG durch die Gemeinde sicher zu stellen. Die Löschwasserversorgung kann über normgerechte Löschwasserentnahmestellen realisiert werden. Sofern die Löschwasser-versorgung über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt werden soll, ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Trinkwasserversorger abzuschließen. Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 i.V.m. der gemeinsamen Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ von AGBF, DFV und DVGW zu dimensionieren. Die erste Wasserentnahmestelle ist im Abstand von maximal 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang der Grundstücke von der öffentlichen Verkehrsfläche sicher zu stellen.

Die Einsatzgrundzeit der Feuerwehr gemäß § 1 Absatz 1 ThürFwOrgVO ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sicherzustellen.

Die Änderungen in der Bauleitplanung sind in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 ThürBKG und der Einstufung des Ausrückebereichs in die Risikoklassen gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 ThürFwOrgVO durch die Gemeinde zu berücksichtigen.

2. Denkmalschutz

Kulturdenkmale gemäß § 2 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735) geändert worden ist, sind von der Planung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen belegt oder zu vermuten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735) geändert worden ist, Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger des Vorhabens als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z. B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Dem Vorhaben wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde zugestimmt.

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Ingenieurbüro Otto Herwig
Büngen 8
37318 Kirchgandern

EMBEKANGEN

10. Mai 2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Silke Lösch

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57 332-1128

Telefax +49 (361) 57 332-1602

Silke.Loesch@

tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Nachricht vom:

Ihre erneute Anforderung einer Stellungnahme vom 04.04.2022 zum überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet – Auf dem Sauborn“ in der Gemeinde Marth, Landkreis Eichsfeld, (Planungsstand: März 2022)

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5090-340-4621.20/2148-2-

24891/2022

Weimar

04.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanung hat das Thüringer Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange mehrfach Stellung genommen. Grundsätzliche raumordnerische Bedenken wurden nicht geäußert (siehe Anlage 1 der Stellungnahme vom 21.05.2021). Dem erfolgten Hinweis, Einzelhandelsbetriebe – bis auf einen untergeordneten Werksverkauf – auszuschließen, wurde mit der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im Punkt 1.5 nachgekommen.

Hinsichtlich der Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB ist festzustellen, dass der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Marth mit Bescheid vom 08.04.2022 vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt wurde. Nach dem genehmigten Flächennutzungsplan in der Fassung vom Januar 2022 kann der Bebauungsplan „Auf dem Sauborn“ als nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB als entwickelt gelten. Der Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO vor, wo der Flächennutzungsplan ebenfalls ein Gewerbegebiet darstellt. Die Einschränkungen in den räumlichen Teilen des Gewerbegebietes, wo wegen der Lage in der Trinkwasserschutzzone II erst eine gewerbliche Entwicklung erfolgen kann, wenn eine Aufhebung der Schutzzone erfolgt ist, wurde in Anlehnung an den § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt und durch eine textliche Festlegung ergänzt. Insofern bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Entwicklungsgebotes.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag:

08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEF820

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

1. Die Planung und das Geruchsgutachten gehen davon aus, dass die im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen, die u. a. eine geruchs-

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

emittierende Anlage (Ställe mit Rinderhaltung) miteinschließen, dauerhaft aufgegeben bzw. verlagert werden. Für die getroffene Annahme bzw. für die Sicherstellung einer sachgerechten Abwägung ist es erforderlich, dass die dauerhafte Nutzungsaufgabe am Standort tatsächlich stattfindet. Dazu bedarf es i. d. R. entsprechender Verträge, Verzichtserklärungen für erteilte Genehmigungen seitens des Eigentümers, Bürgschaftserklärungen gegenüber der Gemeinde usw. Die Gemeinde muss insoweit gewährleisten, dass die Grundlagen, auf denen sie einen Bebauungsplan als Satzung erlässt, auch tatsächlich eintreten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, die offenbar notwendige Umverlagerung planerisch, rechtlich und finanziell durch Festsetzungen im Bebauungsplan, ggf. Sicherung des Baurechtes an anderer Stelle, vertragliche Vereinbarungen usw. abzusichern, um die Genehmigungsfähigkeit und Vollziehbarkeit der Bauleitpläne nicht zu gefährden.

2. Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen erläutert, wurden die erstellten Gutachten zum Schallschutz und zum Geruch offenbar nicht im gemeinsamen Kontext geprüft und bewertet. In der überarbeiteten Begründung sind wiederum die beiden Themenbereiche „Geruchsmissionen“ (Seite 21 ff.) und „Lärmmissionen“ (Seite 24 ff.) jeweils getrennt und für sich genommen erläutert. Welche städtebaulichen bzw. praktischen Auswirkungen die Überlagerung von Festsetzungen zum Lärm mit Festsetzungen zum Geruch in den jeweils betroffenen Teilgebieten haben, wurde auch in der überarbeiteten Begründung nicht erläutert. Insbesondere bleibt offen, ob trotz einschränkender Festsetzungen zum Geruch und zum Lärm die Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO insgesamt gewahrt werden kann.

3. Das verwendete Planzeichen Nr. 15.14 der PlanZV („Perlenschnur“) wird nach der Planzeichenerklärung ausschließlich zur Abgrenzung von Einschränkungen bezüglich von Geruchsmissionen verwendet. Dieses ist nicht sachgerecht, da es auch einer Abgrenzung der hier festgesetzten verschiedenen Emissionskontingente bedarf. Insbesondere ist zu beachten, dass sich festgesetzte Emissionskontingente auf sämtliche Flächen, also die überbaubaren und die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen, beziehen. Die Eintragung in die Baufelder (als festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche) mit z. B. „2“ oder „3a“ mit jeweils unterschiedlichen Emissionskontingenten ist insoweit für eine Abgrenzung nicht ausreichend, da im Ergebnis unklar bleibt, wo die Grenze innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen verläuft. Dieses betrifft hier mehrere Bereiche.

4. Parallel zu dieser Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden die Planungsunterlagen zeitgleich öffentlich ausgelegt (bis 13.05.2022). In der Veröffentlichung im Internet auf den Seiten der VG Hanstein-Rusteberg sind offenbar noch teilweise die Unterlagen mit Stand vom September 2021 (z. B. die Planzeichnung) eingestellt. Auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind vom Mai 2021, obwohl im September 2021 eine weitere Trägerbeteiligung stattgefunden hat. Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt sind umfassend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Weiterhin bezieht sich die unter der Überschrift „Marth-2.Auslegung B-Plan Nr.4“ abgedruckte „Bekanntmachung Auslegung“ auf die Genehmigung des Flächennutzungsplanes. Damit weiß die Öffentlichkeit nicht, wo, in welchem Zeitraum, welche Unterlagen eingesehen werden können und die Abgabe von Stellungnahmen möglich ist. Es wird empfohlen, die Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß zu wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lösch



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar

Ingenieurbüro Otto Herwig
Büngen 8
37318 Kirchgandern

Erhalten

10. Mai 2022

Erl.

Ihre Ansprechpartnerin:
Ina Pustal

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620

Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

4. April 2022

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-82-3447/1085-3-

43299/2022

Weimar

05. Mai 2022

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Bebauungs- planes Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth, Eichsfeldkreis

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal

Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

post-toeb@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartnerin: Viktoria-Maria Jaeger

Tel.: +49 361 57 3941 327

E-Mail: viktoriamaria.jaeger@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-32-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde seitens des TLUBN nicht geprüft.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: Mario Moser
Tel.: +49 361 573917224
E-Mail: mario.moser@tubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartnerin: Sandy Tege
Tel.: +49 361 57 3943 631
E-Mail: Sandy.Tege@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-52-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartnerin: Sandy Tege
Tel.: +49 361 57 3943 631
E-Mail: Sandy.Tege@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-52-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartner: Marius Luhn
Tel.: +49 361 57 3943 896
E-Mail: Marius.Luhn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-52-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die in vorangegangenen Stellungnahmen (u. a. vom 27.05.2021, GZ: 5070-82-3447/1085-1) vorgebrachten Hinweise zur Realisierung des Planvorhabens in Bezug auf die bestehenden Bestimmungen innerhalb des Wasserschutzgebietes, Schutzzone II, behalten weiter ihre Gültigkeit.

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartnerin: Sandy Tege
Tel.: +49 361 57 3943 631
E-Mail: Sandy.Tege@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-52-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Belange (§ 61 Abs. 1 ThürWG) sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi
Tel.: +49 361 57 3943 847
E-Mail: juergen.jacobi@tlbn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlbn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: Maria Hahn
Tel.: +49 361 57 3943 669
E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartner: Michael Klose
Tel.: +49 361 57 3941 622
E-Mail: michael.klose@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: Michael Klose
Tel.: +49 361 57 3941 622
E-Mail: michael.klose@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die bereits zum Vorentwurf in der Stellungnahme vom 27.05.2021 (GZ: 5070-82-3447/1085-1) angebrachten Hinweise zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung behalten weiterhin Gültigkeit.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Bezüglich der vorgesehenen Außerbetriebnahme der Eigenwasserversorgungsanlagen Hy Marth 1/1969 und 3/1979, in deren Trinkwasserschutzzonen II und III sich die Planungsflächen befinden, ist ein entsprechender Antrag auf Aufhebung des Wasserschutzgebietes bei der oberen Wasserbehörde des TLUBN zu stellen. Nach Aufhebung würde im Bereich der Planungsflächen keine Trinkwasserschutzzone II mehr bestehen. Ob auch eine Reduzierung der Trinkwasserschutzzone III im Planungsbereich vorgenommen werden kann, sollte dem Ergebnis eines zu erstellenden hydrogeologischen Gutachtens vorbehalten sein. Verbleiben die Flächen im Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens in der Trinkwasserschutzzone III, bestehen für das Plangebiet entsprechende Einschränkungen bezüglich der geplanten Flächennutzung.

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartnerin: Christina Seidel
Tel.: +49 361 57 3927 445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/1085-3

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

WAZ · Philipp-Reis-Straße 2 · 37308 Heilbad Heiligenstadt

Ingenieurbüro
Otto Herwig
Büngen 8
37318 Kirchgangern

EINGEGANGEN
17. Mai 2022

**Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Obereichsfeld**

Betriebsführung durch:
EW Wasser GmbH

Philipp-Reis-Straße 2
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefon: 03606 655-151
Telefax: 03606 655-152
www.eichsfeldwerke.de
info@ew-netz.de

Es schreibt Ihnen: Robert Kellner
Telefon: 03606 655-229

Heilbad Heiligenstadt, 04.05.2022
ke

**Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 2 BauGB.**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
vielen Dank für Ihre E-Mail vom 04.04.2022.

Zum Bebauungsplan Nr. 4 „Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth nimmt der
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)
wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Obereichsfeld (WAZ) zum deckungsgleichen B-Plan Nr.: 1 „Auf dem Sauborn“
der Gemeinde Marth vom 04.07.2011 gilt uneingeschränkt fort.

Zudem gilt die Stellungnahme des WAZ zum Bebauungsplan Nr.: 4 Gewerbegebiet
„Auf dem Sauborn“ der Gemeinde Marth vom 10.05.2021 uneingeschränkt fort.

Sollten Sie dazu Fragen haben, sind wir gern für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

EW-Wasser GmbH


i. V. Winfried Kaufhold


i. A. Marcus Heinemann



Vorsitzender des
Zweckverbandes:
Dipl.-Ing. Ottmar Föllmer

Sitz des Zweckverbandes:
Heilbad Heiligenstadt

Gerichtsstand: Amtsgericht
Heilbad Heiligenstadt

Steuer-Nr. 157/144/04072

Bankverbindung:
Kreissparkasse Eichsfeld
Kto.-Nr.: 100 040 004
BLZ: 820 570 70
IBAN: DE80820570700100040004
SWIFT-BIC: HELADEF1EIC

Geschäftsführer der
EW Wasser GmbH
Dipl.-Ing. Ulrich Gabel

Sitz der Gesellschaft:
Heilbad Heiligenstadt
Registergericht:
Amtsgericht Jena
HRB 402446

Geschäftszeiten:
Mo. – Do.: 07:00 – 15.45 Uhr
Fr.: 07:00 – 13.30 Uhr

